

Y C
5061



h



h. 92. 37.

*Nebr der Inscripion zu der Enge, J. 1737
v. g. v. Hallen*

Yc
5061

Ben der
in der
Welt-berühmten Stadt

Seipzig,

am XXX. Augusti An. MDCC XXIII.

als
Montags nach Dom. XIV. p. Trinit.
geschehenen abermahligen Ausführung

Eines

Neuen Rathes,

wolte
mit einer

GRATULATION

einkommen,
und seinen schuldigsten Respect
erzeigen

Ein ergebenster Diener

M. Gottfried Christian Göke,
SS. Th. Cult.



Leipzig, druckts Joh. George Schniebes.

J. J.

S. I.

Die schöne Inſcription und Ueberschrift iſt es, womit dein Rathhaus, O werthes und gesegnetes Leipzig pranget, welche in diesen lateinischen Worten verfaſſet iſt: HÆC DOMUS ODI, AMAT, PUNIT, CONSERVAT, HONORAT, NEQUITIAM, PACEM, CRIMINA, JURA, PROBOS. das iſt: Dieſes öffentliche Haus haſſet die Boßheit, liebet den Frieden, ſtraffet die Laſter, erhält das Recht, und ehret die Frommen.

Sind gewiß ſehr nachdenkliche Worte, die nicht vergebens ſind angeſchrieben worden, ſondern einen jedweden von denen Regenten eine gute Erinnerung geben, wie er ſich auf dem Rathhauſe verhalten müſſe, damit er ſolches Haus nicht verunehre; gleich wie auch ein jeder Einwohner und Bürger flugs aus dieſen Worten abzunehmen und ſchließen ſoll, was man auf dem Rathhauſe müſſe tractiren und vornehmen, um ſeinen bürgerlichen Wandel alſo einzurichten, damit er nicht zur gebührender Straffe gezogen werde. Es gedencket aber *Johannes Tomjola*, ein gewefener Italiäniſcher Prediger in Baſel, in dem Appendice Exoticarum Inſcriptionum, der ſeinem *Baſilæ Sepultæ & Rectoræ* beygefüget iſt, 1) daß dieſe Inſcription an dem Pallast des Capitanei oder Commendantens in Brier angeſchrieben ſey. Gleichwie auch nicht unbekant, welchergeſtalt an dem Rathhaus in meiner lieben Vater-Stadt Annaberg dergleichen Monitorium zu leſen ſtehet. Ich will mir die Erlaubniß ausbitten, dieſe herrliche und leſenswürdige Ueberschrift kürzlich durchzugehen und meine wenige Gedancken darüber zu eröffnen.

S. II. Das Rathhaus heißet demnach ein Haus, *Hæc Domus*, und iſt es ein öffentliches Haus, als in welchem ſolche Dinge abgehandelt werden, die der ganzen Stadt zum Beſten und Nutzen gereichen. Suchet der Stadt Beſtes, 2) heißet es hier auch. Es iſt ein heiliges Haus, darinnen nach Gottes Willen heilige Dinge, die zu Ehren ſeiner, und zur Wohlfahrt einer ganzen Stadt abziehen, fürgebracht und abgehandelt werden. Die öffentlichen Kirchen heißen, wie bekannt, *Bet-Häuſer*, geſtalt ſie der Heyland alſo mit dieſem Nahmen beleget

1) pag. III. 2) Jer. 29, 7.

beleget hat. Derowegen so fließen von seinen holdseligen Lippen diese anmutigen Worte: Mein Haus ist ein Bet-Haus. 3) Ob nun wohl nicht bloß gebetet wird auf dem Rathhause, sondern auch andere Dinge mit zugleich fürgenommen werden, so muß es doch fließen, wie aber? Hæc Domus, dieses Haus ist ein Bet-Haus, in welchem man nicht nur mit dem lieben Gebete 4) den Anfang machet, sondern auch mit andern heiligen Affairen umgehet. Dorten hiesse Jacob diejenige Ståte, an welcher ihm die heiligen Engel erschienen, ein Gottes-Haus. 5) Soll ichs sagen, wie ein Rathhaus müsse beschaffen seyn, so gedencke ich nicht zu irren, wenn ich spreche, es müsse seyn, ein Haus Gottes, als in welchen Gottes gnadenreiche Gegenwart zu spühren ist. Ein Haus, welches von denen heiligen Engeln bewohnet und bewachet wird. Ein Haus, darinnen man hauptsächlich auf Gottes Ehre sehen, und den Nächsten um des HErrn Willen 6) dienen muß.

§. III. Allein dieses Haus soll nun besondere Eigenschaften an sich haben. Hæc Domus odit nequitiam, Dieses Haus hasset alle Schalkheit. Zuförderst ist hier anzumercken, daß dem Hause, so ferne es als ein Gebäude anzusehen, das aus Holz und Stein bestehet und ausgeführet ist, nicht die Tugenden beygeleget werden, sondern per metonymiam continentis pro contento, wie man in Schulen redet, denen Personen, so auf demselben sind, und ihre Verrichtungen darauf haben. Es sind mit einem Worte, Bürgermeister, Stadtrichter, Cämmerer, Rathsherren, und dergleichen. Nicht nur diejenigen, die schon eine geraume Zeit in amplissima curia gefessen, und wissen, was in einen solchen Collegio passiret, sondern die auch erst in dasselbige recipiret und aufgenommen werden. Denn einer muß so fromm seyn als der andere. Die schwere Pflicht, damit sie Gott und dem Publico verbunden seyn, liegt dem Ältesten sowohl als dem Jüngsten ob, dahero keiner wieder sein Gewissen handeln darff, sondern ein jedweder seine Pflicht zu beobachten, schuldig ist.

§. IV. Es verbinden sich aber Christl. Regenten, vermöge der Überschrift

A 2

- 3) 1 Reg. 8, 39. Esa. 56, 7. Jer. 7, 11. Match. 21, 13. Luc. 19, 46.
- 4) Ist das Regieren, und einer Commun wohl und nützlich vorzustehen ein schweres Werk, so ist das liebe Gebet das nöthigste und nützlichste Werk dabei, als damit man nicht nur den schuldigen Dienst abthutet, sondern auch seinen Segen zu erlangen tractet. Recht beten, schreibt der selige Herr Lutherus, Tom. V. Opp. Alt. f. 869. gefälle Gott wohl, und ist der rechte, höchste und löblichste Gottesdienst, den wir ihm thun können, und damit wir ihn seine Ehre und Dank geben die ihn gebret.
- 5) Gen. 28, 17. Eben diese Worte sind es, welche an dem schönen Gottes-Hause zu Gunglitz bey Leipzig angeschrieben stehen.
- 6) 1 Petr. 2, 23.

Schriſt, daß ſie wollen haſſen Nequitiam, die Boßheit. Was Nequitia heiſſe, iſt nicht unbekant, nemlich wie es von dem Worte Nequam herkömmt, das ſo viel heiſſet, als ein Schalck, oder Böſewicht. Es bedeutet aber ſolches Wort allerley Schalckheit, die man mit Worten und Wercken ausüben kan. Wie nun ſolche wieder die göttlichen und weltlichen Geſetze ſtreitet, alſo muß auch das Rathhaus die Schalckheit nicht hegen, ſondern derſelben ſpinnefeind ſeyn, und ſie auszurotten trachten, wiedrigenfalls würde ein Rathhaus, wenn es an ſolcher Schalckheit Luſt und Gefallen hätte, ein ſchlechtes Prædicat ſich erwerben, ſintemahl es heiſſen würde mit Cicerone zu reden, officina nequitiae & flagitiorum omnium domus, ein ſchändliches Laſter-Hauß. So gieng es auf dem Rathhauſe zu Zeiten der Suſannen zu, als die beyden Richter die keuſche Suſannam wolten zu ihrer geilten Liebe bereden, 7) daherom man folgende Ueberschrift hätte über das Rathhaus wohl machen mögen: Hæc domus fovet nequitiam, Dieſes Hauß beget die Schalckheit. Wer der Beſte in dieſer Kunſt iſt, der iſt auch der Gerechtheſte und Liebſte. Man dencke doch, was die Leute für Boßheit an ſich hatten. Die, ſo andere der Ehebrecherey halber hätten ſollen mit Ernſt beſtraffen, und ihnen die Köpffe abreiſſen, waren die geiſteſten Brüder, und raſeten wie die tollen und müßigen Hengſte nach ihren Nechſten Weibe. Die, ſo andere von dem Meineyd abmahnen ſolten, gaben ſelbſt ein falſches Zeugniß. Demnach ſo wurde Daniel von göttlichen und heiligen Eyfer gereizet, ihnen ihre Schalckheit-Larve abzuziehen, und öffentlich zu ſchanden zu machen. Aber ſolche Schalckheit, woferne ſie an Davids 8) Worte oft gedencen wollen, wird auf Chriſtlichen Rathhäuſern nicht gefunden, ſondern es heiſſet: Hæc Domus odit nequitiam. Oder was Paulus ſaget: Haſſet das Arge, hanget dem Guten an. 9)

S. V. Hingegen ſo lieben ſie den Frieden, laut der Worte: Hæc Domus amat pacem. Nicht nur den geiſtlichen Frieden, ſuchet man auf dem Rathhauſe mit Gott zu erhalten, daß man Friede mit Gott habe durch unſern Erlöſer, 10) ſondern auch den leiblichen und bürgerlichen Frieden nach der Erinnerung Pauli; Iſts möglichen, ſo viel an euch iſt, ſo habt mit allen Menſchen Friede. 11) Friede mit dem Miniſterio einer Stadt, daß man ſelbiges ſuchet zu ehren, dero guten Erinnerungen hülfreiche Hand leiſten, um damit Liebe unterhalten, und Zucht ſamt der Erbarkeit befördert werde. 12) Friede

7) Hiſt. Suſann. & Daniel. v. 1-64. 8) ex Pfalm. 101, 1-3. 9) Rom. 12, 9. 10) Rom. 5, 1.
11) Rom. 12, 18. 12) 1 Theſſal. 5, 12, 13.

mit denen, so an Schulen arbeiten, daß sie ihnen beytreten, ihre Ehre, die ohne dem auf allen Seiten, leyder! heutiges Tages beschritten wird, helfen erhalten, und sich als gute Schul-Patroni gegen dieselbe erweisen. 13) Friede unter sich selbst, also, daß sie als Brüder bey einander wohnen. 14) Es müsse Friede und Treue unter ihnen seyn, so lange sie leben. 15) Friede endlich mit denen Bürgern, also daß sie nicht auf einen und den andern einen Groll werffen, noch solchen dero Kindern und Kindes-Kindern erben lassen, sondern denenselben alle Christliche und Obrigkeitliche Liebe erzeigen. Hat sich gleich einer oder der andere vergangen, und ihnen ihr Regiment verunehret, da es über seinen Horizont gelauffen, O so schreibet das Rathhaus nicht ein Nota bene an eines solchen Bürgers Nahmen und Haus, sondern es vergiebt alles aus Liebe, und weiß die Feindes-Liebe, nach dem Willen Jesu 16) wohl auszuüben. Er nimmit sich aber ins künftige desto besser in acht, damit solche Beschuldigungen ihm nicht mögen nachgesaget werden. Wie machte es Moses auf seinem Rathhause? Wurde derselbe wohl zornig auf das Volk? Nein! Er schalte und fluchte nicht dem Volcke alles Böse auf dem Hals, sondern befahl es Gott, 17) der da schon zu rechter Zeit alles einzubringen wußte. Welches auch Paulus aus dem göttlichen Munde anderwärts 18) bestätiget hat. Sie lieben auch noch den Frieden, also daß so viel an ihnen ist, sich bemühen denselben zu erhalten, und mit jederman, auch mit Feinden und Wiedewärtigen in Ruhe und Friede zu leben.

S. VI. Alleine obwohl die Obrigkeit also den Frieden zu lieben schuldig ist, so ist sie doch gleichwohl auch verbunden der Gerechtigkeit hand zu haben und das Böse zu straffen, anerkennen es heisset: Hac Domus punit crimina, das Haus strafet die Laster. Hat sie einen ernstlichen Abscheu an der Schalkheit, so muß auch selbige abgestrafet werden. Bestrafet werden ohne Unterscheid, also, daß diese Strafe nicht nur einige, sondern auch alle ohne Ansehen der Person, und wie es das Verbrechen mit sich bringet, treffen möge. Es werde aber bestrafet nicht nur ein einziges Laster, sondern alle, die wieder Gottes Gesetz und die Erbarkeit lauffen. In der Kirche wird ja auch wohl das Gesetz getrieben, und ist selbiges nicht allein auf das Rathhaus zu verweisen, wie die Antinomi 19) geschwärmert, aber

A 3

13) 1 Chron. 13, 18. 14) Psalm. 133, 1-3. 15) Esa. 39, 8. 16) Matth. 5, 44-45. Spect. huc integr. Disp. Exeg. Moral. de EXOFOBIA, s. Amore erga inimicos, ad Matth. 5, 43-45. Praef. Cel. Dn. D. Joh. Schmid. P. P. &c. in Acad. Philur. Resp. Joh. Theoph. Hillinger, Goldb. Sil. SS. Theol. Cult. An. 1719. ventril. 17) Lev. 19, 18. & Deut. 32, 35. 18) Rom. 12, 19. Ebr. 10, 30. Pf. 94, 1. 19) Vid. B. Kromayeri, Theol. Polit. Part. 2. p. 273.

auf dem Rathhause geschehen eigentlich die Real-Strafen und Executiones. Man muß den Bösen wehren mit harter Strafe, und mit ernstern Schlägen, die man fühlet. 20) Unter dem Rathhause zu Nürnberg sollen eitel Gefängnisse seyn vor diejenigen, welche handfeste gemacht werden, worüber diese Inscription stehet: Ad mala parata, sunt atra, theatra, parata. Desgleichen ist über dem Rathhause zu Altenburg dieses zu lesen: Blandis verbis & atrocibus poenis. Kurz fasset beydes Paulus 21) zusammen, wenn er die Lehre von der Obrigkeit vorträget.

§ VII. Straft man nun die Laster, so thut man denen Rechten zugleich genüge, wie es ferner in der Überschrift lautet: Hæc Domus conservat jura, Diß Haus erhält das Recht. Die Obrigkeit suchet nicht nur zu erhalten jura divina, was nemlich in göttlichen Rechten gegründet ist, daß man zum Exempel den Sabbath heilige, daß man nicht fluche und zaubere, und daß man seinen Nächsten nicht erwürge, noch um das Seinige bringe; sondern auch jura sacra, diejenigen Rechte, so zum Besten des Gottesdienst gereichen. Denn da hat auch die weltliche Obrigkeit das Recht zu sorgen für dem Gottesdienst, quoad externa, daß selbige mit tüchtigen Männern bestellet, zu gehöriger Zeit angeordnet werde, und alles darinnen erbar und und löblich zugehe. Sie conserviret jura politica, daß eine gute Policeny-Ordnung gehalten werde. Sie erhält jura statutaria & propria, daß dasjenige, was in der Stadt üblich, alten Herkommens, und zu behalten billig ist, erhalten, daß bey Innungen, Zünfften, und dergleichen die Privilegia nicht gekräncket, noch einer und der ander an seiner Nahrung gehindert werde. Kurz, sie richtet sich nach der Lösung des Meisters des Buchs der Weißheit, welcher in seinem nützlichen Buche 22) also schreibt: Habt Gerechtigkeit lieb, ihr Regenten auf Erden.

§ VIII. Nähern sich die Frommen dem Rathhause, so werden sie grossen Nutzen davon tragen. Der Ueberrest unserer Überschrift spricht: Hæc Domus honorat Probos. Diß Haus ehret die Frommen. Hat Gott ein Rathhaus geehret, und demselben ungemeyne Würde beigeleget, so ist's billig, daß sie andern wieder von ihrer Ehre etwas mittheilen, und zwar hauptsächlich denen Frommen. Böse Leute dürfen sich dergleichen Ehre nicht versprechen, denn die wissen nur listige Räncke auszufinnen, und sind keiner Ehren werth, aber fromme Leute sind zu ehren, derowegen David diejenigen glücklich preiset, welche die Gottlosen nichts achten, sondern ehren die Gottesfürchtigen. 23)

Es

20) Prov. 20, 30. 21) Rom. 13, 4. 22) Sap. 1, 1. 23) Psalm. 15, 4.

Es soll aber die Obrigkeit sich nicht selbstem ehren, denn sonstem möchte daraus ein Hochmuth entstehen, sondern sie haben Christi Regul zu merken: So ich mich selber ehre, so ist meine Ehre nichts. 24) Niemand soll weiter von ihnen halten, denn sichs gebühret zu halten. 25) Sie ehren aber probos, die fromm seyn und ein Christliches und ehrbares Leben führen. Nicht verbis honorarius, mit Ehren- Worten, leeren und blossen Complimenten, sondern mit würcklichen Ehren- Bezeugungen, selbige zu schützen, die Gerechtigkeit hand zu haben, und alle Gunst zu erweisen, wie solches theils Hiob 26) ins Werck gestellet, theils auch der Evangeliste A. T. Esaias 27) so ernstlich erfordert hat. Kurz, einer soll dem andern mit Ehrerbietung zuvor kommen, nach Pauli 28) Ermahnung.

§. IX. Wenn ich demnach an dich, o glückseliges Leipzig! in diesem Stücke gedencke, so muß ich bekennen, daß diese Überschrift bey dir seine Vollkommenheit erreicht. Diejenigen lieben und Ehrenwerthe Männer, mit welchen dein Rathhaus pranget, haben sich iederzeit ernstlich und sorgfältig bemühet sothane INSCRIPTION vor Augen zu haben. Und nicht nur diejenigen welche hiesanhero am Ruder im Regimente mit unsterblichen Ruhme geseßen, haben solches Ibblich ins Werck gerichtet, sondern auch diejenigen werden dieser Überschrift nachzukommen sich bemühen, welche als Säulen der Republicque heute sollen aufgestellet werden. Und hiedurch verstehe ich, **SE** **MAGNIFICI!**

Hoch-Edle, Beste, Hoch-Gelahrte, Hoch-Achtbare, und Hoch-Weise Herren! Sie sind es, Theuerste Väter, Hochgeneigte **PATRONI!** welche in ein Rathhaus an dem heutigen Freuden-Tage sollen aufgeführt werden, wo man dem Nachdruck dieser INSCRIPTION stets zu erfüllen bemühet ist. Nicht nur stehet Sie in diesem Rathhause mit deutlichen Worten angeschrieben, sondern auch in aller Dero Herzen mit güldenen Buchstaben, zu keinem andern Ende als dem Publico zum besten zu dienen. Weil nun Ihnen, Theuerste Väter, Hochgebietende Herren, Grosse Gönner, und Mächtige Beförderer, heute eine solche Ehre wiederfähret, daß Sie sich mit der Last des Regiments abermahls belegen lassen, so habe ich mich nicht allein darüber herzlich freuen, sondern auch als ein ergebenster Diener dieses geringe Blat mit aller Devotion in **DEIN** liebwertteste Hände zu überliefern, mich unterwinden wollen.

§. X. Nun so komme du gesammte geehrteste Bürgerschaft,
zusammen

24) Joh. 8, 54. 25) Rom. 12, 3. 26) cap. 29, 12 - 25. 27) cap. 1, 17. 28) Rom. 12, 10.

Uc 5061

zusammen, und ruffe mit mir dem Neuen Rathe ein erfreutes und Himmel-dringendes VIVAT zu. Kommet insgesamt, und beobachtet die heilsame Erinnerung 29) Petri: Fürchtet Gott, Ehret dem König. Komme liebes Leipzig, und bete für deine Obrigkeit, denn so wird es dir und mir iederzeit unter Ihrem Schatten wohl gehen. Ich und du wollen also vor GTE insgesamt beten: Leite mein Gott! nicht nur die, die bisshero schon im Regimente gefessen, sondern auch die, die heute Ihnen zugesellet werden, in deiner Gerechtigkeit. 30) Durch dich, O Herr! und deiner Krafft regieren die Könige, und die Bürgermeister und Rathsherren setzen das Recht. Durch dich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden. 31) Darum so lasse sie zuförderst dein Recht wissen, und lernen auch darbey beharren, und wohl bedencken, daß sie das Gerichte nicht denen Menschen, sondern dir, O lieber Vater! halten. Benedeye mit deiner Gnade alle ihre heilsame Anschläge, daß, wenn sie zu deiner Ehre und der Republicke zum besten angesehen sind, selbige auch wohl gerathen und stehen bleiben. Denn was die Gerechten rathen, das ist gewiß Ding, aber was die Gottlosen rathen, das treuget. 32) Behüte Sie vor allem Ubel, behüte Ihre Seele, behüte 33) Ihren Eingang und Ausgang, den Sie in dein Haus und auf das Rathhaus verrichten, von nun an bis in Ewigkeit, und dein heiliger Engel begleite Sie auf allen Ihren Wegen und Stegen, daß sie Sie auf den Händen tragen, um damit Sie Ihren Fuß nicht an einen Stein stoßen, 34) zu Hause und auf dem Lande. Behüte Sie vor Kranckheit und allem Unfall, und sey der Alten und Schwachen Ihre Krafft und Stärke. 35) Nimm aber auch die in deinen Schutz, die noch bey guten Kräfften seyn, und nimm Sie nicht weg in der Helffte Ihrer Tage. 36) Endlich aber auch lasse dir zu Gnaden anbefohlen seyn die gesammte liebe Bürgerschaft. Gib derselben deinen Geist, daß sie ihre Obrigkeit für deine Diener halten, dieselbe lieben, ehren und gehorsam seyn. Segne ihre Nahrung, und lasse es ihnen bey deinen Worte allezeit in Friede und Ruhe wohl gehen! Darum, O Herr! lasse es alles wohl gelingen. 37)

T A N T U M!

29) 1 Petr. 2, 17. 30) Psalm. 5, 9. 31) Prov. 8, 15, 16. 32) Prov. 12, 5. 33) Pl. 121, 7, 8. Es meinen die Jüden, daß dieses als eine Weissagung geschrieben von denen die aus der Babylonischen Gefangenschaft würden zurücke kehren, und folglich wurde mit 5 mal wiederholten *hw* behütten auf die Werkzeuge, durch welche Gott diese Befreyung vollzogen gesehen, als dem Gesalbten des Herrn und den mächtigen König den Crum, dem grossen Fürsten des Volcks zu Gerubabel, dem treuen Knechte Gottes Nehemiam, dem klugen Lehrer Esram, und dem geweyheten Hohenpriester Josuam, welches aber ganz ungegründet ist, und aus dem Text nicht zu erweisen steht. 34) Psalm. 91, 11, 12. 35) 2 Cor. 12, 9. 36) Psalm. 102, 25. 37) Psalm. 118, 25.

115

Pou Yc 5061, Qk

ULB Halle
006 205 933

3



W18





*Ubr der Inscription zu dem Leipzi. St.
h. 92, 37. Ben der
in der*

Yc
5061

Welt-berühmten Stadt

Leipzig,

am XXX. Augusti An. MDCCXXIII.

als
Montags nach Dom. XIV. p. Trinit.
gescheneen abermahligen Aufführung

Eines

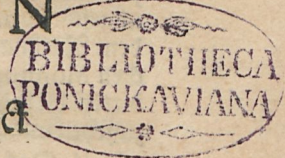
Neuen Rathes,

wolte
mit einer

GRATULATION

einkommen,
und seinen schuldigsten Respect
erzeigen

Ein ergebenster Diener
M. Gottfried Christian Göke,
SS. Th. Cult.



Leipzig, druckt Joh. George Schniebes.

